

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 323-2013
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2013.1558

Eingereicht am: 25.11.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Burkhalter (Rümligen, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 504/2014 vom 23. April 2014
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Mindestlöhne

In der Schweiz sind 40 Prozent aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch einen Mindestlohn geschützt, denn es gibt zu wenig Gesamtarbeitsverträge mit verbindlichen Lohnuntergrenzen. Das führt dazu, dass in unserem reichen Land 335 000 Personen weniger als 22 Franken pro Stunde verdienen, d. h. nicht auf einen Monatslohn von 4000 Franken kommen. Ein Drittel der Tieflohnbeschäftigten verfügt über eine abgeschlossene Berufslehre, vier von fünf sind über 25 Jahre alt. Frauen sind zudem fast drei Mal häufiger von Tieflöhnen betroffen als Männer.

Ein verbindlicher Mindestlohn ist der wirksamste Schutz gegen Lohndumping. Wer in der Schweiz Vollzeit arbeitet, soll von seinem Lohn auch leben können. Deshalb hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund die Mindestlohn-Initiative lanciert, die im Januar 2012 mit 111 000 Unterschriften eingereicht werden konnte.

In diesem Zusammenhang fordere ich den Regierungsrat auf, zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Der Mindestjahreslohn für Kantonsangestellte beträgt Fr. 46 055.75. Dies ergibt einen Monatslohn von Fr. 3838.- (bzw. 3542.75 mit 13. Monatslohn). Wie viele Kantonsangestellte erhalten einen Monatslohn unter 4000 Franken (aufgerechnet auf ein 100-Prozent-Pensum)?
2. Wie viele Kantonsangestellte sind in den Gehaltsklassen 1, 2 und 3 angestellt?
3. Zieht der Regierungsrat in Erwägung, die Gehaltsklassen 1 und 2 zu streichen?
4. Wie viele Kantonsangestellte erhalten einen Bruttojahreslohn unter 50 000 Franken (aufgerechnet auf ein 100-Prozent-Pensum)?

5. Welche Massnahmen plant der Kanton Bern, um die Lohnsituation seiner tief eingereihten Mitarbeitenden gezielt zu verbessern?

Antwort des Regierungsrates

Mit der Mindestlohn-Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes wird ein Lohn von monatlich 4'000 Franken gefordert. Für das Jahr 2014 beträgt der tiefste nach kantonalem Gehaltssystem auszurichtende Lohn monatlich 3'838.00 Franken (inklusive Anteil 13. Monatsgehalt) bzw. 46'055.75 Franken pro Jahr. Mit der Interpellation wird der Regierungsrat aufgefordert, Angaben zur Anzahl von betroffenen Mitarbeitenden zu machen, deren Löhne unterhalb der von der Mindestlohn-Initiative gesetzten Grenze liegen. Zudem werden allgemeine Fragen zur Verwendung der unteren Gehaltsklassen gestellt.

Zu Frage 1

Aufgerechnet auf ein 100-Prozent-Pensum erhalten 16 Kantonsangestellte einen Monatslohn von unter 4'000 Franken (inkl. Anteil 13. Monatsgehalt) bzw. einen Bruttojahreslohn von unter 48'000 Franken. Dies entspricht 0.07 Prozent aller Kantonsangestellten. 99.93 Prozent aller Kantonsangestellten verdienen folglich mindestens 48'000 Franken im Jahr. Mitarbeitende mit besonderen Vertragsformen wie beispielsweise Lernende oder Praktikantinnen und Praktikanten sind hier nicht berücksichtigt.

Zu Frage 2

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie viele Kantonsangestellte in den untersten drei Gehaltsklassen angestellt sind. In der Gehaltsklasse 1 ist zurzeit nur ein Büromitarbeiter eingereiht. In der Gehaltsklasse 2 sind vor allem Mitarbeitende im Reinigungsdienst und handwerkliche Mitarbeitende angestellt, die einfache Routinearbeiten ausführen. In der Gehaltsklasse 3 sind vorwiegend Mitarbeitende aus dem Hotellerie-Bereich beschäftigt, die in den Küchen der Kliniken arbeiten.

Gehaltsklasse	Anzahl Kantonsangestellte	Anteil in Prozent
1	1	0.0%
2	765	3.4%
3	149	0.7%
Total	915	4.1%

Tabelle 1: Anzahl Kantonsangestellte in den Gehaltsklassen 1 bis 3, Stand Ende Dezember 2013

Zu Frage 3

Die drei erwähnten Gehaltsklassen werden, wie die Antwort auf die Frage 2 zeigt, für die Einreihung mehrerer Funktionen bzw. zahlreicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwendet. Der Regierungsrat beabsichtigt deshalb nicht, diese Gehaltsklassen zu streichen.

Zu Frage 4

Aufgerechnet auf ein 100-Prozent-Pensum erhalten 57 Kantonsangestellte einen Bruttojahreslohn von unter 50'000 Franken. Dies entspricht 0.25 Prozent aller Kantonsangestellten. Auch hier sind Mitarbeitende in Ausbildung ausgenommen.

Zu Frage 5

Der Regierungsrat legt jährlich den Anteil der Lohnsumme fest, der für den Gehaltsaufstieg zur Verfügung steht. Gestützt auf die vor kurzem verabschiedete Revision des Personalgesetzes ist ab 2015 vorgesehen, jeweils 1.5 Prozent der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen einzusetzen. Dadurch können sämtliche Kantonsangestellte – auch die tief eingereihten Mitarbeitenden – von einem im Vergleich zu den vergangenen Jahren verbesserten Gehaltsaufstieg profitieren. Wie erwähnt sind vor allem Mitarbeitende im Reinigungsdienst in den tiefsten Gehaltsklassen eingereiht. Diese Berufsgruppe ist gemäss Artikel 49 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV, BSG 153.011.1) von der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung ausgenommen und der Regierungsrat legt jährlich deren individuellen Gehaltsaufstieg fest. Dieser erfolgte in den letzten Jahren immer im gleichen Umfang wie für die übrigen, von der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung ausgenommenen Stellen (bspw. Richterinnen und Richter). Stehen für individuelle Lohnmassnahmen Mittel in der Höhe von 1.5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung, können damit jährlich grundsätzlich drei Gehaltsstufen gewährt werden. Auf Grund des tiefen Anteils an Mitarbeitenden mit Löhnen von unter 4'000 Franken pro Monat und in Anbetracht des geplanten Lohnaufstiegs erachtet es der Regierungsrat als nicht erforderlich, spezielle Massnahmen zur Anpassung der Lohnsituation in den tiefen Gehaltsklassenbereichen zu ergreifen.

An den Grossen Rat